

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/017/2009; LSchK/19-03/2008

In dem Parteiausschlussverfahren

der Frau [...]

- Antragstellerin und Berufungsgegnerin zu 1) -

und des Herrn [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte für die Antragsteller: [...]

gegen

Herrn [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE am 11. Juli 2009 entschieden.

Beschluss:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluss der Landesschiedskommission [...] wird zurückgewiesen.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf die Sache [...].

[...] muss sich das parteischädigende Verhalten von [...] zurechnen lassen, weil er immer noch Betreiber der Internetseite ist, auf der die parteischädigten Äußerungen weiter von Herrn [...] öffentlich gemacht werden. Die Entscheidung erging einstimmig.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.